



Bekanntmachung der Gemeinde

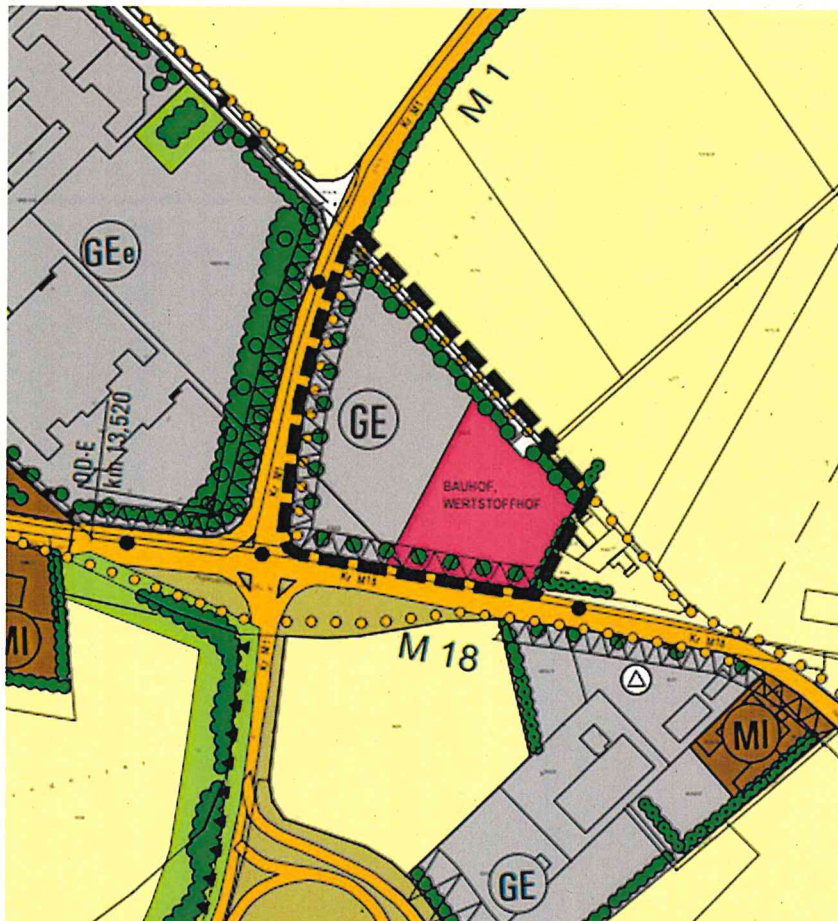
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

20. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „östlich der Kreisstraße M1 und nördlich der Kreisstraße M 18 in ein Gewerbegebiet sowie eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Bauhof/Wertstoffhof“
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Feldkirchen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.09.2025 die Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „östlich der Kreisstraße M1 und nördlich der Kreisstraße M 18 in ein Gewerbegebiet sowie eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Bauhof/Wertstoffhof“ beschlossen. Der Flächennutzungsplan und der beabsichtigte Bebauungsplan Nr. 112, sollen im Parallelverfahren durchgeführt werden.

Das Planungsgebiet liegt am östlichen Ortsrand zwischen der Kapellenstraße im Norden, der Kreisstraße M1 im Westen und der Weißenfelder Str. im Süden. Das Planungsgebiet umfasst die Fl.-Nrn. 597/5 und 598/2.

Der Geltungsbereich der 20. Aufstellung des Flächennutzungsplanes kann der nachfolgenden Kartenbeilage entnommen werden:



Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch kann die Vorplanung mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 18.09.2025 in der Zeit vom

16.10.2025 bis zum 20.11.2025

auf der Internetseite der Gemeinde Feldkirchen (www.feldkirchen.de) unter der Rubrik **Bauen/Bebauungspläne/Öffentliche Auslegung** veröffentlicht.

Außerdem können die Planunterlagen im Geoportal Bayern <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> ► **Gemeinde Feldkirchen** ► **Bauleitplanungsseite** eingesehen werden.

Auf folgende Punkte wird hingewiesen (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB):

1. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
2. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden an bauamt@feldkirchen.de, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 5 BauGB).
4. Zusätzlich können die Planunterlagen während der allgemeinen Geschäftszeiten (Mo – Fr: 7:30 – 12:00 Uhr und Do 15:00 – 18:00 Uhr) oder nach Terminvereinbarung im Rathaus der Gemeinde Feldkirchen, Rathausplatz 1, 85622 Feldkirchen, 2. Stock, Zimmer 2.14 eingesehen werden. Auf Wunsch wird der Plan erläutert.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist auf der Homepage der Gemeinde Feldkirchen unter der Rubrik **Bauen/Bebauungspläne/öffentliche Auslegung** eingestellt.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>) zugänglich.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

85622 Feldkirchen, 14.10.2025

GEMEINDE FELDKIRCHEN



Andreas Janson
Erster Bürgermeister

Aushang an der Amtstafel am:

angeheftet am: 16.10.2025

abgenommen am: 20.11.2025

Zeichen: